Änderung der Bezirksordnung des Bezirksjugendwerks Calw

Hintergrund:

Mit Datum vom 11.03.2022 hat die Delegiertenversammlung eine neue Bezirksordnung auf Basis der damals gültigen „Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg“ (Bezirksrahmenordnung) beschlossen.

Auf der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde im November 2022 nun ein Verwaltungsmodernisierungsgesetz beschlossen. Demnach müssen aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke u.a. die Zuständigkeit für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie das Führen der Kassengeschäfte bis spätestens 01.01.2031 auf die sog. „Evangelischen Regionalverwaltungen“ (bisher: „Kirchliche Verwaltungsstellen“) verlagern. Eine entsprechende Änderung der Kirchenbezirksordnung (KBO) und Kirchengemeindeordnung (KGO) wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Auf Bitten des OKRs hat die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) am 13.05.2023 beschlossen, die Bezirksrahmenordnung im Gleichschritt zur KBO und KGO zu ändern. Entsprechend wurde die Bezirksrahmenordnung mit Erlassen des OKRs vom 30.05.2023 und vom 05.09.2023 in § 3 Absätze 2, 3 und 6 sowie in § 7 Absatz 1 Buchstaben d) und f) geändert (vgl. auch https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17192).

Weil gemäß Verwaltungsmodernisierungsgesetz die zwingende Pflicht zur Abgabe der Tätigkeiten an die Regionalverwaltungen formal erst zum 01.01.2031 besteht und die Abgabe vorher auf Freiwilligkeit basiert, wurde die Bezirksrahmenordnung (analog KBO und KGO) in einer Version mit Gültigkeit bis 31.12.2030 erlassen und dann in einer ab 01.01.2031 gültigen Version. Faktisch haben Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (und in der Folge auch Bezirksjugendwerke) nach derzeitigem Stand im Kontext der Kassenführung aber keine Wahlmöglichkeiten: Eine Abgabe der Verwaltungstätigkeiten ist/muss zum Zeitpunkt der Umstellung von der kameralen Buchführung auf die doppische Buchführung erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 01.01.2026.

Sachverhalt:

Die von der Delegiertenversammlung mit Datum vom 11.03.2022 beschlossene Bezirksordnung ist entsprechend der Änderung der Bezirksrahmenordnung in § 3 Absätze 2, 3 und 6 sowie in § 7 Absatz 1 Buchstaben d) und f) wie folgt anzupassen:

Bisherige Regelung Bezirksordnung (BO)	Neue Regelung BO mit Gültigkeit bis 31.12.2030 (Änderungen grau markiert)	Neue Regelung BO mit Gültigkeit ab 01.01.2031 (Änderungen grau markiert)	
§ 3 Haushaltsführung Absatz 2:			
Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan erfolgt durch die Kirchenbezirkssynode. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor	Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Kirchenbezirksordnung (KBO) den Entwurf des Haushaltsplans aufstellt, stellt sie gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch den Entwurf des Sonderhaushaltsplans für das Bezirksjugendwerk auf; § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) und § 10 Absatz 2 Buchstabe k) bleiben unberührt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)) und von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Kirchenbezirksordnung (KBO) von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)). Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	*1.* *2.*
§ 3 Haushaltsführung Absatz 3:			
Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 KBO die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt, übernimmt sie diese Aufgabe gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch für das Bezirksjugendwerk.	Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt die Regionalverwaltung gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KBO für das Bezirksjugendwerk.	*3.* *1.* *4.*
§ 3 Haushaltsführung Absatz 6:			
Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen.	Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen. Von der Bestellung der Prüfbeauftragten wird abgesehen, wenn die Kassengeschäfte gemäß Absatz 3 Satz 5 von der Regionalverwaltung erledigt werden.	*[wird aufgehoben bzw. entfällt]*	*5.*
§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung Absatz 1 Buchstabe d):			

Bisherige Regelung Bezirksordnung (BO)	Neue Regelung BO mit Gültigkeit bis 31.12.2030 (Änderungen grau markiert)	Neue Regelung BO mit Gültigkeit ab 01.01.2031 (Änderungen grau markiert)	
sie stellt den Sonderhaushaltsplan auf;	sie beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans;	sie beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans;	*2.*
§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung Absatz 1 Buchstabe f):			
sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6;	sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6, sofern solche zu bestellen sind;	(weggefallen)	*5.*

Die Bezirksrahmenordnung sieht bei den oben von der Ordnungsänderung betroffenen Regelungen keine Wahlmöglichkeiten oder Alternativen vor, d.h. auf eine inhaltliche Diskussion über die Ausgestaltung der Regelungen kann verzichtet werden. Zum besseren Verständnis der Änderungen sollen aber die folgenden inhaltlichen Hinweise gegeben werden:

1. Die Regelung für § 3 Absätze 2 und 3 sieht vor, dass die Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Entwurfs des Sonderhaushaltsplans (Absatz 2) und der Erledigung der Kassengeschäfte (Absatz 3) zeitgleich zur Verlagerung der Tätigkeit im Kirchenbezirk auf die Regionalverwaltung erfolgt (vgl. auch die oben aufgeführten Hinweise zum faktischen „Umstellungszwang“).
2. In § 3 Absatz 2 und in § 7 Absatz 1 Buchstabe d) wird die bisherige Formulierung, wonach die Delegiertenversammlung den Sonderhaushaltsplan aufstellt und die Kirchenbezirkssynode den Sonderhaushaltsplan dann beschließt, entsprechend der sonst im landeskirchlichen Kontext bzw. im Rahmen der Haushaltsordnung üblichen Formulierungen dahingehend angepasst, dass die Delegiertenversammlung den Entwurf der Sonderhaushaltsplans beschließt und die Kirchenbezirkssynode dann auf Basis dieses beschlossenen Entwurfs den Sonderhaushaltsplan beschließt. Inhaltliche Veränderungen gegenüber dem bisherigen Status quo sind hierdurch aber nicht erkennbar.
3. Die Funktion des Rechners oder der Rechnerin ist auch nach Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Entwurfs des Sonderhaushaltsplans und der Erledigung der Kassengeschäfte auf die Regionalverwaltung notwendig. Die Rechnerin oder der Rechner ist nämlich regelmäßig „Beauftragte(r) für den Haushalt“ nach § 10 Haushaltsordnung (vgl. https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/44864#s850890005) und nicht alle zugeordneten Funktionen werden auf die Regionalverwaltung verlagert. Zudem sind der Rechner oder die Rechnerin „*bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen*“.
4. Bis 31.12.2030 müssen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Inanspruchnahme der Regionalverwaltungen einen Kostenersatz leisten; ab 01.01.2031 wird die Kostentragung dann in den sog. Kirchensteuervorwegabzug überführt. In § 3 Absatz 3 ist in der bis 31.12.2030 gültigen Regelung deshalb eine Klarstellung aufgenommen, dass der betreffende Kostenersatz vom Kirchenbezirk für das Bezirksjugendwerk zu übernehmen ist.
5. Sobald die Kassengeschäfte des Bezirksjugendwerkes nach § 3 Absatz 3 durch die Regionalverwaltung erledigt werden, fällt (entgegen der Rechnerfunktion) die Notwendigkeit zur Bestellung von Prüfbeauftragten (§ 7 Absatz 1 Buchstabe f) sowie die jährliche Prüfung durch die Prüfbeauftragte (§ 3 Absatz 6) aus Sicht des Kirchenbezirks und der Landeskirche weg.

Gemäß § 13 Absatz 4 der gültigen Bezirksordnung ist die Bezirksordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten anzupassen.

Die Anpassung der Bezirksordnung erfolgt unmittelbar mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung. Eine Zustimmung durch den Kirchenbezirk und das EJW muss nicht eingeholt werden.[1]

[1] Das EJW bittet dennoch darum, über die Änderung der Bezirksordnung informiert zu werden und es empfiehlt sich auch, den Kirchenbezirk über die Änderung der Bezirksordnung zu informieren.

Beschlussempfehlung:

Die Bezirksordnung wird gemäß § 13 Absatz 4 in § 3 Absätze 2, 3 und 6 sowie in § 7 Absatz 1 Buchstaben d) und f) wie im Sachverhalt aufgeführt und entsprechend der bis 31.12.2030 gültigen Bezirksrahmenordnung geändert.

Weiter wird beschlossen, die Bezirksordnung mit Wirkung zum 01.01.2031 wie im Sachverhalt aufgeführt und entsprechend der ab 01.01.2031 gültigen Bezirksrahmenordnung in § 3 Absätze 2 und 3 zu ändern sowie § 3 Absatz 6 und § 7 Absatz 1 Buchstabe f) zu streichen.